

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

51. Jahrgang – 30. März 2023 – Nr. 07

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den Masterstudiengang  
Applied Entrepreneurship  
(EFO Applied Entrepreneurship)

vom 29. März 2023

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den Masterstudiengang  
Applied Entrepreneurship  
(EFO Applied Entrepreneurship)**

**vom 29. März 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel und Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Motivations- und Auswahlgespräch
- § 6 Eignungsfeststellung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 Geltungsdauer, Anerkennung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Bewertungskriterien des Auswahl- und Motivationsgesprächs

## **§ 1**

### **Ziel und Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship setzt gemäß der Studiengangsprüfungsordnung für diesen Masterstudiengang den Nachweis einer besonderen Eignung im Sinne von § 49 Absatz 7 HG NRW voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er die fachliche und methodische Eignung besitzt, die zur Erreichung des Studienziels notwendig ist.

## **§ 2**

### **Bewerbung und Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zweimal jährlich im Winter- und Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Termine, bis zu dem die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter des Institutes für Wissenschaftsdialog der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorliegen muss, wird zu Beginn eines jeden Semesters von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer fristgerecht folgende Unterlagen einreicht:
  1. einen von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllten Vordruck für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship, einer Erklärung ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,
  2. für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung:
    - a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Punkte) oder ein hiermit vergleichbarer Studienabschluss von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Punkte).
    - b) Ausgefüllter Erhebungsbogen zur Feststellung der besonderen Eignung, welcher die Vor-

bildung, praktische Projekterfahrungen aus dem vorangegangenen Studium oder Berufsleben, ggf. erste Gründungserfahrungen und eine Projektidee erfragt, welche sie im Laufe des Studiums idealerweise zu realisieren wünschen.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form als PDF einzureichen.

### **§ 3**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren und Bewertung der Auswahlkriterien fungiert der Institutsrat des Institutes für Wissenschaftsdialog als Auswahlkommission.
- (2) Die Regelungen der Institutsordnung gelten für die Auswahlkommission (u.a. für die Beschlussfähigkeit) entsprechend.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt eine Liste an Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie, fachlich-qualifizierten Mitarbeitenden (mit mindestens Masterabschluss) und von denen jeweils zwei von der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter für die Feststellung der Eignung in ein einzelnes Eignungsfeststellungsverfahren entsandt werden.

### **§ 4**

#### **Feststellungsverfahren**

- (1) Als Auswahlkriterien des Feststellungsverfahrens werden die Ergebnisse der Auswertung des Erhebungsbogens und die beschriebene Projektidee sowie das Ergebnis des Motivationsgesprächs herangezogen. Dabei wird der Erhebungsbogen mit maximal 70 Punkten und das Ergebnis des Motivationsgesprächs mit maximal 30 Punkten gewichtet. Das Feststellungsverfahren gliedert sich dabei in zwei Verfahrensschritte. Im ersten Verfahrensschritt wird geprüft, inwiefern der Bewerber oder die Bewerberin für den zweiten Verfahrensschritt (Motivationsgespräch) zugelassen wird. Hierfür wird zunächst der ausgefüllte Erhebungsbogen entsprechend des Absatzes 2 bewertet. Bei Erzielen von mindestens 50 der maximal 70 zu erreichenden Punkte wird der Bewerber oder die Bewerberin für den zweiten Verfahrensschritt (Motivationsgespräch) zugelassen.
- (2) Für die Eignungsfeststellung ist der Erhebungsbogen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von den ausgewählten Personen nach § 3 Absatz 3 daraufhin zu beurteilen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche und methodische Eignung erkennen lässt, die für das Erreichen des Studienziels notwendig sind. Dabei ist die Eignung der angestrebten Projektidee als studienbegleitendes Projekt zu berücksichtigen.

(3) Für die Bewertung des Erhebungsbogens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. bisherige praktische Projekterfahrung im Studium oder Berufsleben ggf. Gründungserfahrung,
2. die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Qualität der Projektidee

Für die bisherigen praktischen Projekterfahrung können maximal 20 Punkte erzielt werden. Für die dargestellten Kenntnissen und Fähigkeiten können maximal 20 Punkte erzielt werden. Für die dargestellte Projektidee können maximal 30 Punkte erzielt werden.

Bei übereinstimmender Beurteilung ist eine gemeinsame Begründung zulässig. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Auswahlkommission über die Beurteilung.

## **§ 5**

### **Motivations- und Auswahlgespräch**

- (1) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber im ersten Verfahrensschritt 50 Punkte der zu erreichenden Punkte erzielt hat, findet auf der Grundlage des Erhebungsbogens und der eingereichten Projektidee ein Motivations- und Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten statt. Im Rahmen des Motivations- und Auswahlgesprächs werden mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber insbesondere die Studienmotive und die formulierte Eingangsfragestellung sowie die Projektidee und ihre Umsetzbarkeit erörtert.
- (2) Das Motivationsgespräch findet in der Regel persönlich vor Ort statt. Alternativ kann das Motivationsgespräch auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Motivations- und Auswahlgesprächs sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Lichtbildausweis und die schriftliche Zulassung zum Motivations- und Auswahlgesprächs mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Anlage 1.

## **§ 6**

### **Eignungsfeststellung**

Die erforderliche Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang ist festgestellt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 80 Punkte der zu erreichenden 100 Punkte erzielt hat.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Feststellungsgremiums, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 5 Absatz 3 und die Begründungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ersichtlich sein müssen.
- (2) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die oder der Vorsitzende des Feststellungsgremiums bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Institut für Wissenschaftsdialog schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; über Widersprüche entscheidet die Institutsleiterin oder der Institutsleiter.

## **§ 9**

### **Wiederholung des Verfahrens**

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung für den Masterstudiengang Applied Entrepreneurship nicht festgestellt worden ist, können frühestens im Rahmen des nächsten Durchgangs erneut an einem weiteren Feststellungsverfahren (max. ein weiteres Feststellungsverfahren) teilnehmen.

Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum zweiten Verfahrensschritt zugelassen wurde, wird nur das Motivationsgespräch wiederholt. Auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann auch der erste Verfahrensschritt wiederholt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage neuer Unterlagen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 b).

**§ 10**  
**Geltungsdauer, Anerkennung**

Die Feststellung der besonderen Eignung gilt in der Regel für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. In begründeten Fällen kann die Institutsleiterin oder der Institutsleiter des Institutes für Wissenschaftsdialog die Geltungsdauer verlängern.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für die Auswahlverfahren für das Wintersemester 2023/2024. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Institutsrates des Institutes für Wissenschaftsdialog vom 21. März 2023 ausgefertigt.

Lemgo, den 29. März 2023

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Bewertungskriterien des Auswahl- und Motivationsgesprächs / Selection and Motivation Talk**

Lfd.Nr. / N° \_\_\_\_\_ Datum / Date: \_\_\_\_\_ von-bis / time: \_\_\_\_\_

Name der/des Bewerber:in / Name of the applicant: \_\_\_\_\_

Gutachter:in: 1 + 2 / Evaluator 1 + 2 \_\_\_\_\_

- (1) Warum möchten Sie den gewünschten Masterstudiengang an der TH OWL, Institut für Wissenschaftsdialog, studieren und was sind Ihre Erwartungen? / Why do you like to study in the desired master's program at OWL University of Applied Sciences and Arts, Institute for Science in Dialogue and what are you expectations?

Punktzahl/Score:

Punkte/Score	10	8	6	4	2	0
Bewertung/Rating	1	2	3	4	5	6

- (2) Wodurch können Sie Ihre Motivation belegen, das gewünschte Masterstudium aufzunehmen? / How you can emphasize your motivation to start the desired master's program?

Punktzahl/Score:

Punkte/Score	10	8	6	4	2	0
Bewertung/Rating	1	2	3	4	5	6

- (3) Erläutern Sie Ihre Projektidee. Wie könnte die Projektidee aus Ihrer Sicht umgesetzt werden? Explain your project idea. How do you think the project idea could be implemented from your point of view?

Punktzahl/Score:

Punkte/Score	10	8	6	4	2	0
Bewertung/Rating	1	2	3	4	5	6



Bewertung Projekterfahrung	_____
(max. 20 Pkt)	
Bewertung Kenntnisse und Fähigkeiten	_____
(max. 20 Pkt)	
Bewertung Projektidee	_____
(max. 30 Pkt)	
Bewertung Motivationsgespräch	_____
(max. 30 Pkt)	
Gesamtsumme	
(mind. 80 Pkt erforderlich)	_____

\_\_\_\_\_  
Gutachter:in 1 / Evaluator 1

\_\_\_\_\_  
Gutachter:in 2 / Evaluator 2